

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 9 (1913)
Heft: 1

Artikel: Der Schwefelberg im Jahre 1695
Autor: Türler, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-180748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Rochholzs Schriften übernommen wird, wäre in Wirklichkeit kaum noch aufzufinden, während dafür viel noch unbekannt und unverwertet ist, wie gerade die Gestalt des Neujahrmitti, der in den genannten und überhaupt in allen mir bekannten Sammlungen von Volksbräuchen fehlt.

Der Schwefelberg im Jahre 1695.

Mitgeteilt von H. Türlér.



In seiner vortrefflichen Darstellung des Guggisberger Ländchens und seiner Bewohner im dritten Bande des Monumentalwerkes „Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums“ hat Pfarrer Dr. Emanuel Friedli die bescheidenen Anfänge des Schwefelbergbades geschildert. Dort ist ausgeführt, der Schwefelberg verdanke seine erste ausgedehntere Bekanntschaft nicht Kranken, obwohl sein „Gesundbrunnen“ oder „Schwefelbrunnen“ schon in alten Sagen genannt sei, vielmehr seien es allzu laute Aeusserungen strotzendster Gesundheit gewesen, welche in Schwarzenburg und in Bern die erste Aufmerksamkeit der — Polizei auf ihn lenkten. Die Aelplersonntage im August, die jetzt noch von fern und nah besucht würden, hätten viel junges Volk weidlich sich der Höhe des Himmels und der Ferne des Czars freuen sehen, so dass Verbote nicht ausblieben, als der Landvogt dessen inne geworden. 1726 seien „alle Unanständigkeiten bei unbefugt verkauftem Wein und gebrannten Wassern“ mit 100 Pfund Busse bedroht worden; bloss wer des Gesundbrunnens bedürfe, möge nach Bedürfnis Speise und Trank dorthin tragen. Die ersten Badegäste hätten noch nichts vorgefunden als „ein Sommercabinet aus Scheielineen und eine Bütte dareingestellt“; Quartier hätten einzig die nahen Stierenhütten geboten. Erst im Jahre 1779 bauten die Bergteilhaber ein Badhaus, wozu die Obrigkeit für die der Pfrund Guggisberg zustehenden 6 Bergrechte einen Beitrag von 10 Kronen 2 Batzen zu leisten hatte. Sie

tat es unter der ausdrücklichen Ablehnung jeder Konsequenz für die Zukunft und verweigerte überdies ebenso wie Freiburg die Erteilung eines Wirtschaftsrechtes. Noch 1823 nahm die Regierung den nämlichen Standpunkt ein, überliess es indessen dem Oberamtmann in Schwarzenburg, die „Darreichung von Speise und Trank“ an die Gäste zu erlauben.

Das nachfolgende Schreiben, das der Pfarrer Johann Jakob Wolf von Guggisberg am 10. Oktober 1695 an den geistlichen Convent in Bern richtete und das im Bande O der Kapitelsakten des bernischen Staatsarchivs enthalten ist, geht um ein Menschenalter vor die Zeit jener ersten Nachricht zurück. Es zeigt uns die nämlichen Klagen der geistlichen Censoren des Volkes wie 1726 und eine noch primitivere Einrichtung des „Gesundbrunnens“, wo ein Känel und ein Tröglein die einzige Einrichtung von Menschenhand zur Benutzung der Quelle als Trinkwasser darstellte.

Wol-Ehrwürdige, Hoch- und wolgelehrte, fromme, fürsichtige und wolweise; insonders grossgönstige, hochgeehrte Herren.

Über den von Mghhn. M(einen) g(nädigen) H(erren) an Euch Mhhn. (= meine hochgeehrten Herren) abgegangenen und von Mhhn. Predikant Eyen mir überschickten befehl den Dorf oder grossen Volksversammlung an dem sogenannten Schwebelberg bey einem Schwebelbrunnen betreffend berichte hiemit umbständlich Euch Mhhn. schuldiger massen beides des Orts halben und des dabey bishar gehalten üppigen Dorfs und Zusammenkunft.

Gemeldter Schwebelbrunnen entspringt unten an dem Fuss eines hohen Bergs, der von dem brunnen den nahmen tragt, sonsten Juken genannt: dieser brunnen ist wegen seines starken schwebelgeruchs, wiewol er sonst nicht wie andere schwebelwasser trüb, sondern wegen seines subtilen Swebelgeistes gantz klar ist, verrühmt und bekannt und wirt Sommerszeit von vielen besucht und Wasser von dannen abgeholet. Es ist aber bey diesem Schwebelbrunnen kein Bad, auch kein gebäu dabey, sondern lauft nur durch einen Känel

in ein schlechtes Tröglein und hiemit ist keine gelegenheit allda zu baden, hat also dieser brunnen keinen anlass gegeben, wie etwa die bäder, dass diese versamlung allda geschieht, sondern nur zu einem merkzeichen gesetzet worden, damit man wüsste, wo man sich hinverfügen sollte. Es ist aber dieser Dorff vor verdenklichen jahren entstanden, erstlich von hiesigen Landsleuthen, dazu sich geschlagen etliche auß dem nächsten Landgericht, als Rüggisperg, Riggisperg, Turnen-Kilchöri; sonderlich aus der Kilchöri Wattenwyl, minder aber seind auß dem Simmenthal dazukommen. Es ist aber durch ein hochoberkeitlich Mandat (welches aber nur in diese Landschaft geschikt worden) und durch veranstaltung dieser Dorff so weit verhindert und etliche jahr abgestellt geblieben, dass ich der hoffnung war, es wurde desselben gäntzlich vergessen sein. Vor zweyen jahren aber und sonderlich fernriegen jahrs haben sich widrum auß dem Simmenthal dahin versamlet eine grosse mänge volks, dazu auch viel von hiesigen Landsleuten und auß dem nächsten Landgericht, sonderlich von Wattenwyl; und weil sie nicht getrauten, bey dem brunnen sicher zu sein, haben sie sich auf die Höhe des Berg, da ebene plätz anzutreffen, begeben und daselbst den tag mit tantzen und aller üppigkeit zubracht. Es ist aber dieser dorff auf den ersten Sonntag Augusti bißher gehalten worden, heurigen jahrs auf gemeldten tag ist veranstaltet und seind die Bergvögt dahin zu gehen befechnet worden: da dann Christen Claus hiesiger Gemeind Sekelmeister, ein frommer, aufrichtiger mann, der auf der mittagseiten des Bergs gegen das Simmenthal sehend sein Wesen hatte, laut befehls mit seinen Bergknechten auf die höhe des Bergs sich verfüget und daselbst eine grosse mänge volks eitel aus dem Simmenthal bey 100 personen beiden geschlechts angetroffen, begleitet mit einem geiger und leuthen, die brot, branten und lebkuchen und dergleichen in hutten und brenten dahin gebracht hatten; auf sein des gemelten Bergvogts zusprechen aber widrum ihrem geiger nach, der vorangegangen, abgezogen.

Bey dem Schwebelbrunnen aber, der an der Schattseiten des Bergs gegen mittnacht ligt, war zur aufsicht bestellt der Bergvogt dieses Bergs samt einem Corrichter, der berichtet,

dass er habe gesehen, hier und dort leuth truppenweis, beides aus hiesiger Landschaft und aus nechstem Landgericht, sonderlich aus der Kilchöri Wattenwyl, dem Schwebelbrunnen herzunahen, als sie aber seiner und des Corrichters ansichtig worden, seyen sie nicht vollends zu dem Schwebelbrunnen hinzukommen, sondern widrum davongegangen. Obschon aber solcher üppige Dorff durch veranstaltung ist verhindert worden auf dießmahl, ist nicht gläublich und zu hoffen, daß es inskünftig dabey werde verbleiben, sondern weil der Satan ihm sein reich nicht gerne zerstöhren lasset, sondern mit aller macht dasselbige suchet zu erhalten und zu befördern und dazu alle gelegenheit, die sich eräugen, weiß zu gebrauchen, wirt er trachten, diesen dorff inskünftig fortzusetzen und ist schon gefährlich genug, die zusammenkunft so vielen jungen volks. Solchen üppigen Dörffen und zusammenkunften an diesem sogenannten Schwebelberg oder anderstwo in dieser Landschaft vorzubiegen, wurde ein scharfes Mandat nicht nur in dieser Landschaft, sondern auch in den benachbarten Orten, als zu Oberwyl, Wyssenburg, Boltingen, Erlenbach und der Enden im Simmenthal und zu Wattenwyl, Rüggisberg und Turnen und anstössigen Orten wurden verbieten lassen, warum ich auch trungenlich und flehenlich in aller Underthänigkeit Mghhn. ersuchte, Euch aber Mhhn. hiemit und inständigst bitte, dies mein demütig bitten und diesen Bericht mit zusetzung Euer Mhhn. kräftigen Mediation zu auswürkung eines zu abschaffung dieses gottlosen Unwesens scharfen Mandats vorzutragen gn(ädigst) geruhen wollet. Euch Mhhn. göttlicher Obacht hiemit getreulich anbefehlende, verbleibe ich

d. 10. Oktobris 1695.

Euer meiner hochgeehrten sonders grossgönstigen Herren gehorsamer und underdienstiger Joh. Jacob Wolff, geringer diener am Wort Got tes der Gemeinde zu Guggisperg.

Den wol Ehrwürdigen, Hoch und Wolgelehrten frommen, fürsichtigen und wolweisen Herrn Hrn. eines ehrwürdigen Convents zu Bern, meinen hochgeehrten insonders grossgönstigen Herren ggl. zu eröffnen in Bern.
